

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Durch die Kgl. Post vierteljährlich 22 Rgr. Einzelne Nummern 1 Rgr.

Ersch. tägl. Morg. 7 U. Inserate, d. Spaltzelle 5 Pf., werden d. Nr. 7 (Sonnt. bis 2 U.) angenommen in der Expedition: Johanneß-Allee und Waisenhausstraße 6.

Nr. 309.

Sonntag, den 4. November

1860.

Dresden, den 4. November.

— **Se. Maj. der König** haben von den durch die Kammer vorgeschlagenen Candidaten den Kammerherrn Freiherrn v. Briesen auf Röttha zum Vicepräsidenten der Ersten Kammer, den Abg. Bürgermeister Haberkorn aus Zittau zum Präsidenten der Zweiten Kammer und den Abg. Dehmichen auf Choren zum Vicepräsidenten der Zweiten Kammer zu ernennen geruht. Die beiden Herren Präsidenten der Kammern haben bereits Sr. Majestät den Eid abgelegt. Morgen werden sich die Kammern constituiren und die feierliche Eröffnung des Landtags durch Se. Majestät den König wird Dienstag Mittag 12 Uhr im königlichen Schlosse stattfinden. Vormittags halb 9 Uhr vor Eröffnung des Landtags findet ein Gottesdienst in der evangelischen Hofkirche statt, wobei Herr Oberhofprediger D. Liebner die Predigt halten wird.

— **Der königl. Ministerresident** am königl. neapolitanischen Hofe, Graf Kleist vom Los, welcher sich infolge des Todes seines Vaters, kurz vor dem Ausbruch des Aufstandes in Sicilien, hierher in Urlaub begeben hatte, ist im Laufe des vorigen Monats auf seinen Posten nach Gaeta zurückgekehrt. Derselbe hat zugleich den allerhöchsten Auftrag erhalten, Sr. Maj. dem Könige Franz II. die Insignien des k. Hausordens zu überbringen.

— **Öffentliche Gerichtsverhandlungen:** Von den am Freitage stattgefundenen Einspruchsverhandlungen war die erste von ganz besonderem Interesse. Der Kürchner und Lehrer Herr Glaser in Radeberg hatte am 31. Januar d. J. eine Schülerin, die 13jährige Tochter des dasigen Kürschners Hübner, deshalb gestraft, resp. mit einem Röhrchen einigemal auf den Handteller geschlagen, weil sie sich erdreistet hatte, ihren Tag vorher zur Strafe in der Schule zurückgehaltenen Bruder, angeblich auf Geheiß ihrer Mutter, von da ohne Befragung des in seiner Wohnung befindlichen Lehrers hinwegzuholen. Die Tochter hatte nach beendeter Schule über die erlittene Strafe sich gegen die Mutter beklagt, und nun erscheint die Letztere in des Lehrers Wohnung wie eine Furie und unterfängt sich, denselben auf die gemeinste Weise ob seiner vermeintlichen Frevelthat zu constituiren. Es regnete Schimpfwörter der niedrigsten Art, sie schreift ihm entgegen, er hätte eher auf dem Dorfe die Kühe hüten mögen, als daß er Lehrer geworden wäre, und was dergleichen Ungezogenheiten mehr gewesen sind. Daß bei solchem Gebahren dem Lehrer auch die Galle überließ und er ihr z. B. gesagt haben soll: „er habe sie im Wagen wie saures Bier“, ist wohl kaum zu verwundern, und als sie sein Geheiß, sich zu entfernen, nicht beachtete, vielmehr hierauf es nur noch toller trieb, machte er von seinem Hausrechte Gebrauch und begann, sie zur Stube hinaus zu maheln. Dem aber widersehte sich die Rasende mit aller ihr zu Gebote stehenden Kraft. Sie stemmte sich in die Thüre

ein und schimpfte und schrie dabei fortwährend, so daß der Angegriffene endlich zur Gewalt schreiten mußte. Er umfaßte sie daher mit beiden Armen und hob sie aus, trug sie sodann die Treppe hinunter bis vor die Thüre und setzte sie dort ab. Während dieser Procedur schlug, kratzte und biß das Weib um sich, so daß dem Lehrer Gesicht und Hände blutrünstig waren, ließ aber längere Zeit immer noch nicht ab, vor dem Hause herumzuschreien und die gemeinsten Invectiven gegen den Lehrer zu schleudern. Die in Folge dieses abscheulichen Attentats von demselben wegen gewaltsamen Hausfriedensbruchs, Körperverletzung und Beleidigung erhobene Klage, welche durch die Aussagen vieler glaubwürdigen Zeugen Bestätigung fand, ergab das Resultat, daß die Hübner von dem Gerichtsamte Radeberg zu 6 Wochen und 4 Tagen Gefängniß und in die Kosten (welche zur Zeit gegen 70 Thlr. betragen sollen) verurtheilt wurde, mit der dem Antrage gemäß decretirten Verschärfung, daß der Bescheid nach eingetretener Rechtskraft in dem Radeberger Wochenblatte, dem „Echo“, öffentlich bekannt gemacht werden solle. Gegen dieses Erkenntniß erhob nun die Hübner Einspruch, indem sie zu ihrer Rechtfertigung anführte, daß ihr Auftreten keineswegs so schlimm gewesen sei, als der Lehrer es dargestellt, daß er sie durch seine Reden zum Zorn gereizt, überhaupt aber sein Strafbefugniß überschritten habe, indem der Stock kein Instrument sei, mit welchem ein Lehrer die Kinder strafen dürfe; das Mädchen sei mit geschwollener Hand und Schwielen im Handteller nach Hause gekommen, so daß es sofort ärztlicher Hilfe habe übergeben werden müssen, und in solchem Falle sei die Entrüstung einer Mutter wohl gerechtfertigt. Einen ganz neuen Exculpationsgrund hatte sie auch in der Behauptung gesucht, von einem Hausfriedensbruch könne gar nicht die Rede sein, denn die Wohnung des Lehrers, resp. die Schule, gehöre den Gemeindegliedern, welche dieselbe gebaut hätten, und dorthin zu kommen hätten diese ein Recht und der Lehrer dürfe sie nicht ausweisen. Das Mädchen hatte indeß bereits am vierten Tage darauf die Schule besucht und die beliebte Strafart durchaus keine nachtheiligen Folgen für ihre Gesundheit zurückgelassen. Von der Angeklagten war für die Einspruchsverhandlung Herr Adv. Fränzel zum Verteidiger erkorren worden. Nachdem derselbe erklärt, daß er den Inhalt der bei den Acten befindlichen Verteidigungsschrift, welche Herr Adv. Leuthold in Königsbrück verfaßt habe, nicht zu dem seinigen machen möge, sprach er sich unter Anderem dahin aus, daß der betr. Lehrer der Angeklagten nicht in ganz gebührender Weise entgegengetreten sei; vielmehr habe er durch sein Verhalten, welches er als ein unangemessenes bezeichnen müsse, den ganzen Exceß erst hervorgerufen und die entragte Frau nur noch mehr gereizt und exaltirt. Die Züchtigung des Mädchens

ert.

wissen.

und
men

er Theater
auch fin
liche geson
ndmen, die
auszubit
te Herren
freien Brie

er

elcher einer
n versehen,
ndt, einen
n sind un-
25 in der
ten franco

figer.

ogene gub
7, Mar.
det. Wo?

einer mb-
cht, (mon.
ziehen.
15. H.

de

n:
1 Kr.

ler.

Behund-
beithol,
ge, zunäch
Räber

trigen An
ereins ein

Veritas.

genedr.

2 — 4 Uhr.